



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
17. Wahlperiode

**Vorlage  
17/2107**

**alle Abg.**

Mai 2019  
Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2644  
Telefax 0211 871-

**Entwurf eines Umsetzungsgesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur  
Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen**  
Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung  
Anlage: 60 Exemplare des Gesetzentwurfes

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf eines **„Umsetzungsgesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen“**.

Die Landesregierung beabsichtigt, diesen Entwurf nach der Anhörung erneut zu beraten.

Der Änderungsstaatsvertrag selbst wurde dem Landtag mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2019 gemäß Abschnitt II Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Reul

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung  
des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen**

**Vom X. Monat 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung  
des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen**

**Artikel 1**

**Bekanntmachung des Dritten Staatsvertrages zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages**

**Zustimmung**

Dem am 18. April 2019 unterzeichneten Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Dritte Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages wird nachstehend als **Anlage 1** veröffentlicht.

**Artikel 2**

**Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag**

Das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 33i Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung von 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714)“ durch die

Wörter „das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) geändert worden ist, dient,“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle darf nur erteilt werden, wenn die Räumlichkeiten nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages nicht entgegenstehen. In Spielbanken, Spielhallen und allen dazu gehörenden Flächen oder in ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen, sowie in Gaststätten und gastronomieähnlichen Räumen darf eine Annahmestelle nicht betrieben werden. Gleiches gilt für andere Räumlichkeiten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden.“

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Annahmestellen sollen zueinander einen Mindestabstand von 200 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. Im Falle einer Unterschreitung ist für die Erteilung einer Erlaubnis der Nachweis der Erforderlichkeit anhand der prognostizierten Kundenströme und der übrigen Versorgung des Einzugsgebietes mit öffentlichem Glücksspiel zu erbringen. Zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe soll ein Mindestabstand gemäß Satz 1 nicht unterschritten werden. Zusätzlich sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Anreizwirkungen auf Kinder- und Jugendliche zu treffen. Für Annahmestellen, in denen die Wettvermittlung nach § 13 b über das gemeinsame Sportwettangebot der Veranstalter nach § 10 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag hinausgeht, gelten die Abstandsregelungen des § 13 Absatz 4.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dokumente, die zur Sperre geführt haben, dürfen unbeschadet von § 23 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages auch bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter gemäß Satz 1 oder 2 gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Pflichten hinsichtlich der Aufhebung der Sperre erforderlich ist.“

b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Gleiches gilt für Vermittlerinnen oder Vermittler von Sportwetten. Zu diesem Zweck übermitteln sie die bei ihnen eingereichten Anträge auf Selbstsperrung unverzüglich an die Veranstalterin oder den Veranstalter der Sportwette.“

c) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 34 Bundesdatenschutzgesetz“ durch die Wörter „der Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

### „ § 13

#### **Erlaubnis von Wettvermittlungsstellen**

- (1) Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten mit Voraussagen auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen. Im Rahmen der befristeten Experimentierklausel nach § 10a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags bedürfen ihre Veranstaltung und Vermittlung einer Konzession nach § 10a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags, die von der nach § 9a Absatz 2 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrags zuständigen Behörde und nach den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt wird.
- (2) Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) für eine Konzessionsnehmerin oder einen Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags ausschließlich Sportwetten in Nordrhein-Westfalen in dafür bestimmten Geschäftsräumen als Hauptgeschäft vermittelt. Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist unzulässig. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle kann nur von einer Konzessionsnehmerin oder einem Konzessionsnehmer für die Betreiberin oder den Betreiber gestellt werden. Sie oder er trägt die Gewähr dafür, dass die Betreiberin oder der Betreiber die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt. Die Erlaubnis ist zu befristen und wird längstens bis zum 30.06.2021 erteilt. Sie darf nur erteilt werden, wenn die Geschäftsräume nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Ausstattung den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags nicht entgegenstehen. Die Vermittlung der Angebote für mehrere Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmer oder die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger öffentlicher Glücksspiele ist nicht zulässig. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden. Eine Unterverpachtung ist verboten.
- (3) In einer Wettvermittlungsstelle und allen dazu gehörenden Flächen dürfen ausschließlich die in der Konzession zugelassenen Sportwetten von der Konzessionsnehmerin oder dem Konzessionsnehmer vermittelt werden.
- (4) Zu anderen Wettvermittlungsstellen soll ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie nicht unterschritten werden. Die Wettvermittlungsstelle soll nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden. Dabei soll regelmäßig der Mindestabstand von Satz 1 zu Grunde gelegt werden. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der ört-

lichen Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes im Einzelfall von der Maßgabe zum Mindestabstand abweichen. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

(5) Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen ortsgebundenen Stellen als in Wettvermittlungsstellen, insbesondere auch an mobilen Ständen oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume, ist verboten. Des Weiteren ist die Vermittlung von Sportwetten auf oder unmittelbar vor Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden, verboten. Ebenfalls unzulässig ist die Wettvermittlung in Spielbanken, Spielhallen und allen dazu gehörenden Flächen oder in ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen, sowie in Gaststätten und gastronomieähnlichen Räumen darf eine Wettvermittlungsstelle nicht betrieben werden. Gleiches gilt für andere Räumlichkeiten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden.

(6) Zur Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags und zum Ausschluss gesperrter Spieler ist eine lückenlose und ständige Zutrittskontrolle sicherzustellen. § 21 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags bleibt unberührt.

(7) Die Genehmigungsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrags insbesondere alle Unterlagen einsehen, die im Rahmen der Wettvermittlung in der Wettvermittlungsstelle erstellt wurden. Hierzu zählen insbesondere Unterlagen über getätigte Spieleinsätze, ausgezahlte Gewinne, Belege über Ein- und Auszahlungen, Bewegungen auf den Spielerkonten und Wettscheine. Diese Unterlagen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(8) Die Vermittlerinnen und Vermittler sind verpflichtet, die von der Konzessionsnehmerin oder dem Konzessionsnehmer angebotenen und für die Spielerinnen und Spieler vorgehaltenen Spielerkonten zu nutzen, um einen medienbruchfreien Austausch der Daten, die die Spielerinnen und Spieler betreffen, zu gewährleisten. Auf Verlangen der Spielerin oder des Spielers müssen dieser oder diesem Ausdrucke über die Zahlungsvorgänge auf dem Konto zur Verfügung gestellt werden. Spielerkonten und Software, die im Rahmen der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen erstellt und genutzt werden, können gleichzeitig zur glücksspielrechtlichen Aufgabenerfüllungen verwandt werden, soweit die Anforderungen deckungsgleich sind.

(9) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Wettvermittlungsstelle ist verpflichtet, ein Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages zu entwickeln und regelmäßig zu überarbeiten. Das Personal ist regelmäßig zu schulen.

(10) Die Betreiberin oder der Betreiber trägt die Gewähr dafür, dass in Wettvermittlungsstellen nur Personen beschäftigt werden, die zuverlässig und geschult im Sinne des Glücksspielrechts und des Gewerberechts sind.

(11) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend auf Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmer anzuwenden, die ohne Zwischenschaltung einer Wettvermittlerin oder eines Wettvermittlers die in der Konzession genehmigten Wetten ortsgelungen eigenständig anbieten.“

4. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13a und 13b eingefügt

### **„§ 13a**

#### **Gestaltung, Einrichtung und Betrieb von Wettvermittlungsstellen**

(1) Zur Kriminalitäts- und Suchtprävention ist die Wettvermittlungsstelle so zu gestalten, dass sie gut einsehbar ist. Das Anbringen von Sichtschutz (Verkleben von Glasflächen) ist verboten. Von der äußeren Gestaltung der Wettvermittlungsstelle darf keine Werbung für den Wettbetrieb oder die angebotenen Wetten ausgehen. Es darf kein zusätzlicher Anreiz für den Wettbetrieb durch eine besonders auffällige äußere Gestaltung geschaffen werden.

(2) In allen zu einer Wettvermittlungsstelle gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, einschließlich des Eingangsbereichs, sind verboten

1. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten,

2. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist,

3. Selbstbedienungsterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym durch direkte Zahlung am Terminal abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Personals bedarf und ohne dass die Wette durch Nutzung einer Spielerkarte unmittelbar auf einem Spielerkonto registriert wird, sowie das Aufstellen von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit,

4. der Vertrieb von Waren und die Erbringung von anderen Dienstleistungen,

5. jegliche Art von Vergünstigungen, die einen Anreiz zum Wetten bieten sollen, insbesondere die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken oder die Abgabe unter dem Einkaufspreis,

6. der Ausschank, Konsum oder Verkauf von Getränken und

7. die Gewährung von Krediten, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen durch die Konzessionsnehmerin oder den Konzessionsnehmer, die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Bedienstete an Spielerinnen oder Spieler.

### **§ 13b**

#### **Wettvermittlung in Annahmestellen**

(1) Ist eine Veranstalterin oder ein Veranstalter nach § 3 Absatz 1 Konzessionsnehmerin oder Konzessionsnehmer, kann zur Gewährleistung des staatlichen Sportwettangebotes während der Experimentierphase die Sportwettvermittlung für sie oder ihn auch über Annahmestellen nach § 5 erfolgen. Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Sportwetten, die während eines laufenden Sportereignisses nach § 21 Absatz 4 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags zugelassen sind, dürfen in Annahmestellen nicht vermittelt werden.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine Erlaubnis nach § 5 vorliegt. Die Erlaubnis wird befristet erteilt, längstens bis zum 30. Juni 2021. Sie erlischt, wenn die Erlaubnis nach § 5 aufgehoben wird oder erlischt. Die Regelungen zum Betrieb der Annahmestellen in der Erlaubnis nach § 5 gelten, einschließlich der erhöhten Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz bei der Vermittlung von Sportwetten, entsprechend. Die äußere Gestaltung, die Einrichtung und der Betrieb der Annahmestelle dürfen durch die Sportwettvermittlung nach ihrem Wesen und Gesamtbild nicht verändert werden. Insbesondere dürfen keine Monitore angebracht werden, mit deren Hilfe Wettveranstaltungen verfolgt werden können oder Sitz- oder Stehgelegenheiten geschaffen werden, die zum längeren Verweilen in der Annahmestelle einladen. Die Aufstellung von Wettterminals ist untersagt. Zulässig sind Spielvorbereitungsterminals, mit deren Hilfe Spielscheine lediglich vorausgefüllt werden können. Die Wettvermittlung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 ist in der Annahmestelle verboten.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.

bb) Nach der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 bis 4 eingefügt:

„2. die in § 33c Absatz 2 Nummer 1 oder § 33d Absatz 3 der Gewerbeordnung genannten Voraussetzungen vorliegen,

3. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen,



4. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt oder“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 5.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Spielhalle“ die Wörter „, einschließlich aller zu dieser gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, einschließlich des Eingangsbereichs,“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummern 2,4,6,9,10 und 11 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

6. In § 17 Satz 1 werden nach dem Wort „Spielhallen“ die Wörter „und Wettvermittlungstellen“ eingefügt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Erlaubnis“ die Wörter „oder eine Untersagungsverfügung“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Es kann die Befugnis zur Ermächtigung auch auf andere Behörden übertragen“

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die zuständige Aufsichtsbehörde Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hierfür“ die Wörter „sowie die unerlaubte Werbung für erlaubtes Glücksspiel“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt

c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 15“ die Wörter „und der geldwäscherechtlichen Aufsicht nach § 50 Nummer 8 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist,“ eingefügt.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Überleitungsvorschrift“ die Wörter „, Anwendung von Bundesrecht, Einschränkung von Grundrechten“ angefügt.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird Absatz 1 und die Wörter „nach Absatz 1“ werden durch die Wörter „, die staatlich veranstaltet werden,“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Dieses Gesetz ersetzt im Land Nordrhein-Westfalen § 33i der Gewerbeordnung. Im Übrigen finden die Gewerbeordnung und die auf Grundlage der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.

(3) Durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und auf Gewährleistung des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.“

10. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „Zahl“ durch die Wörter „Art und Umfang“ ersetzt und nach dem Wort „Geschäftsraumes,“ werden die Wörter „das Erlaubnisverfahren, die Befristung und das Erlöschen der Erlaubnis,“ eingefügt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Art der Begrenzung der Zahl,“

c) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

d) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

e) Folgende Nummern 6 bis 8 werden angefügt:

„6. die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen hinsichtlich der nach §§ 13, 13a und 13b zulässigen Wettvermittlungsstellen, einschließlich der räumlichen Beschaffenheit und der Nutzung in den zur Wettannahme bestimmten Geschäftsräumen, dem Erlaubnisverfahren, der Erlaubnisvoraussetzungen zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle, besonders im Hinblick auf das räumliche Zusammentreffen mit anderen gewerblichen Einrichtungen, sowie Anforderungen an ein Sozialkonzept, die zu nutzende Software, an das zu beschäftigende Personal, die Schulungen und die Informationsmaterialien zur Vermeidung von Spielsucht, die Anforderungen an das zu beschäftigende Personal und nähere Vorgaben für zulässige Wettterminals und Spielvorbereitungsterminals,

7. die Anforderungen an die Eröffnung, den Betrieb, die Sperre und die Rückabwicklung von Spielerkonten, die zu verwendende Software, die zu speichernden Daten, die Speicherdauer und den Datenschutzvorgaben und

8. die Voraussetzungen, die Art und Weise und die Rechtsfolgen der nach § 11 und § 20 Absatz 1 zulässigen Testkäufe und Testspiele.“

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 17 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummern 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

bb) Der Punkt am Ende von Nummer 18 wird durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummern 19 bis 32 werden angefügt:

„19. eine Wettvermittlungsstelle ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt,

20. entgegen § 13 Absatz 2 die Wettvermittlungsstelle unterverpachtet oder für mehr als eine Konzessionsnehmerin oder einen Konzessionsnehmer Wetten vermittelt,

21. entgegen § 13 Absatz 2 die Wettvermittlung als Nebengeschäft betreibt,

22. entgegen § 13 Absatz 5 in anderen ortsgebundenen Einrichtungen als in Wettvermittlungsstellen nach § 13 Absatz 2 oder Annahmestellen nach § 13b Absatz 1, insbesondere an mobilen Ständen oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume, Wetten vermittelt,
23. entgegen § 13 Absatz 6 keine lückenlose und ständige Zutrittskontrolle sicherstellt,
24. die Vorgaben aus § 13b Absatz 2 nicht beachtet,
25. entgegen § 13a Absatz 1 gegen die Vorgaben zur äußeren Gestaltung der Wettvermittlungsstelle verstößt,
26. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 1 und 2 das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zulässt,
27. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 3 Selbstbedienungsterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym durch direkte Zahlung am Terminal abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Personals bedarf, aufstellt oder betreibt,
28. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 4 Waren vertreibt oder andere Dienstleistungen erbringt,
29. entgegen dem Verbot aus § 13a Absatz 2 Nummer 5 Speisen und Getränke unentgeltlich oder weit unter dem Einkaufspreis abgibt oder sonstige Vergünstigungen an Spielerinnen und Spielern,
30. entgegen dem Verbot des § 13a Absatz 2 Nummer 6 alkoholhaltige Getränke auschenkt oder verkauft,
31. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 7 Kredite, Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen an Spielerinnen oder Spielern vergibt, oder
32. entgegen der Vorgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen Personen beschäftigt, die nicht die zur Tätigkeit in einer Wettvermittlungsstelle erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1

1. Nummern 1, 2, 6, 7, 8, 12, 14 bis 32 im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens die jeweils zuständige Erlaubnisbehörde,
2. Nummern 1, 2 bei unerlaubtem Glücksspiel im Sinne des § 20 Absatz 2 die Bezirksregierung Düsseldorf,
3. Nummern 3, 4, 5 und 13 die Bezirksregierung Düsseldorf,
4. Nummer 9 das für Inneres zuständige Ministerium,
5. Nummern 10 und 11 die örtliche Ordnungsbehörde und
6. im Übrigen die örtliche Ordnungsbehörde.“

12. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Fortgelten erteilter Erlaubnisse,“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

(1) Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag nach seinem § 35 Absatz 2 mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, gilt sein Inhalt bis zu einer neuen landesrechtlichen Regelung in Nordrhein-Westfalen als nordrhein-westfälisches Landesrecht mit Ausnahme der Zuständigkeiten zum ländereinheitlichen und gebündelten Verfahren nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, die für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen auf das Land übergehen. Dies ist durch das für Inneres zuständige Ministerium bis zum 1. September 2021 im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu geben.

Düsseldorf, den X. Monat 2019

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Armin Laschet

Der Minister  
für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
Dr. Joachim Stamp

Der Minister der Finanzen  
Lutz Lienenkämper

Der Minister des Innern  
Herbert Reul

Der Minister  
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin  
für Schule und Bildung  
Yvonne Gebauer

Die Ministerin  
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  
Ina Scharrenbach

Der Minister der Justiz  
Peter Biesenbach

Der Minister für Verkehr  
Hendrik Wüst

Die Ministerin  
für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
Ursula Heinen-Esser

Die Ministerin  
für Kultur und Wissenschaft  
Isabell Pfeiffer-Poensgen

Der Minister  
für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales  
Dr. Stephan Holthoff-Pförtner

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland - Artikel 1**

Mit der Zustimmung nach Artikel 1 dieses Gesetzes werden die für die Ratifizierung erforderlichen Voraussetzungen für das Land Nordrhein-Westfalen geschaffen.

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht seit 1. Juli 2012 die Zulassung privater Anbieter von Sportwetten vor; das staatliche Wettmonopol ist während einer Experimentierphase von sieben Jahren suspendiert. Eine Begrenzung des Angebots durch eine Kontingentierung der Konzessionen ist nach der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ebenso verfassungsgemäß wie das Konzessionsverfahren mit abschließender Entscheidung durch das Glücksspielkollegium als Gemeinschaftseinrichtung aller Länder (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015; OVG Hamburg, U. v. 22.06.2017, BVerwG, U. v. 26.10.2017). Der Staatsvertrag kann jedoch weiterhin nicht umgesetzt werden, weil die hessischen Verwaltungsgerichte die Erteilung der Konzessionen bis zu einer zeitlich nicht abschätzbaren Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben haben (HessVGH, B. v. 16.10.2015).

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat mit Beschluss vom 18. April 2019 gemäß § 35 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Glücksspielstaatsvertrag aufgehoben und den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Anlage) unterzeichnet. Die Erteilung von Konzessionen an Veranstalter von Sportwetten ist danach insoweit rechtlich nunmehr möglich für die gesamte Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021. Durch eine hieran anknüpfende ergänzende punktuelle Änderung des Staatsvertrags wird das Modell der Experimentierphase weiterentwickelt und Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen; zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet. Damit wird die fortschreitende Erosion des Ordnungsrechts beendet. Die dazu notwendigen Änderungen des Staatsvertrags erschöpfen sich in folgenden Punkten:

- Es wird klargestellt, dass die Experimentierphase für die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021 anwendbar ist.
- Die Kontingentierung der Sportwettkonzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben.
- Da ein Auswahlverfahren (§ 4b Absatz 5) nicht mehr erforderlich ist, sind die auf die Durchführung dieses Verfahrens abzielenden Regelungen anzupassen.

Bei der Behördenorganisation bleibt es für das Konzessionsverfahren bei der länder-einheitlichen Entscheidung. Das länder-einheitliche Verfahren vermeidet ein Neben



einander von 16 Erlaubnissen für jedes einzelne Land, das weder sachgerecht noch den Anbietern oder der Öffentlichkeit zu vermitteln wäre. Es erfordert jeweils die Übertragung von Aufgaben und die Mitwirkung aller Länder an der Entscheidung.

Das Bundesstaatsprinzip steht dem nicht entgegen. Die bundesstaatliche Garantie der Eigenstaatlichkeit der Länder und eines Kerns eigener Aufgaben richtet sich in erster Linie gegen den Bund. Ob sie der staatsvertraglichen Selbstbindung der Länder überhaupt eine Grenze zieht, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen. Jedenfalls wird sie durch die Übertragung eines Ausschnittes von glücksspielaufsichtlichen Aufgaben nicht berührt (s. BVerfGE 87, 181, 196 f.).

Wenn eine Konzession für alle Länder gilt, müssen diese sämtlich an der Willensbildung bezüglich ihrer Erteilung beteiligt werden. Anders lässt sich die erforderliche demokratische Legitimation für alle Länder nicht begründen (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015). Diese Konsequenz des Demokratieprinzips wird auch in anderen in Staatspraxis und Rechtsprechung anerkannten Einrichtungen der Länder, wie der ZVS bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung oder dem Deutschen Institut für Bautechnik, nach den gleichen Grundsätzen praktiziert.

Dass durch Staatsvertrag errichtete gemeinschaftliche Einrichtungen der Länder, in denen mit Mehrheit entschieden wird, weder gegen das Bundesstaats- noch gegen das Demokratieprinzip verstoßen, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits vor langem entschieden (s. BVerwGE 22, 299, 309 f.) und geklärt, dass dies erst recht gilt, wenn die Länder – ohne eine gemeinschaftliche Einrichtung zu errichten - nur die Behörde eines Landes mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen, sich dabei aber ein Mitwirkungsrecht ausbedingen (s. BVerwGE 23, 194, 197; s. a. BVerfGE 90, 60, 104: Eine staatsvertraglich begründete Mehrheitsentscheidung kann mit dem Ziel einer Minderung des Vetopotentials, das in der Einstimmigkeit liegt, begründet werden; Vedder, Intraföderale Staatsverträge, 1996, S. 116, 145 m. w. N.).

## **II. Änderung des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag - Artikel 2**

Der normative Rahmen für das Glücksspiel wurde im Wesentlichen bereits mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag gesetzt. Neben Änderungen, die sich aus Vorgaben der Rechtsprechung ergeben, müssen insbesondere die Erlaubnisvoraussetzungen für die Wettvermittlungsstellen an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Mit weiteren Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden erforderliche weitere Detailregelungen in der rechtstaatlich gebotenen Form ermöglicht.

### **B. Besonderer Teil**

#### **I. Zu Artikel 1:**

Der Artikel 1 enthält die gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung erforderliche Zustimmung des Landtags zu Staatsverträgen. Mit der Zustimmung zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag) und dessen Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt gel-

ten die Regelungen des Staatsvertrages nicht nur als Vertrag zwischen den vertragsschließenden Ländern, sondern auch als nordrhein-westfälisches Gesetz.

## **II. Zu Artikel 2:**

### **Zu Nummer 1:**

#### **- zu a):**

Die Änderung ist eine Folge der Ersetzung des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) durch das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag (AG GlüStV NRW). Zur Klarstellung, dass § 33i GewO keine Anwendung mehr findet, wurde der Text insoweit angepasst.

#### **- zu b) und c):**

Die Regelungen wurden aus der Glücksspielverordnung in den Gesetzestext übernommen, um in Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt des Artikels 80 Grundgesetz mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Eine Änderung zum bestehenden Rechtszustand ist damit nicht verbunden.

### **Zu Nummer 2:**

#### **- zu a):**

Diese Regelung erleichtert das Verfahren zur Entsperrung. Mit ihr wird eine gesperrte Person in die Lage versetzt, ohne langwierige Ermittlungen einen Antrag auf Entsperrung zu stellen. Fehlte die Regelung, dürften im Falle einer Fremdsperre die Unterlagen nur bei der Stelle gespeichert werden, die nach § 23 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages die Sperrdatei führt, mit der Folge, dass der Betroffene sich immer an die Stelle, bei der die Sperrdatei geführt wird, wenden müsste, um an die Daten zu gelangen.

#### **- zu b):**

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass auch Vermittlerinnen und Vermittler von Sportwetten verpflichtet sind, Spielersperren nach § 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages, unter Beteiligung der Veranstalterin oder des Veranstalters, auszusprechen. Diese Verpflichtung ist wesentlicher Bestandteil des Spielerschutzes.

#### **- zu c):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Datenschutz - Grundverordnung.

### **Zu Nummer 3:**

Die Vorschrift ist grundlegend überarbeitet und daher insgesamt neugefasst worden. Sie enthält die Vorgaben, die sich hauptsächlich auf die Erlaubnisvoraussetzungen beziehen. Eine Reihe von Regelungen, die bisher in der Glücksspielverordnung NRW enthalten waren, werden nun in Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt des Artikels 80 Grundgesetz ins Gesetz übernommen

#### **- Zu Absatz 1:**

Der neue Absatz 1 entspricht dem vorherigen § 13 Absatz 1. Eine Änderung ist nicht vorgenommen worden.

**- Zu Absatz 2:**

Absatz 2 Satz 1 ergänzt die bisherige Definition einer Wettvermittlungsstelle um die Vorgabe, dass es sich um eine Vermittlung im Hauptgeschäft handeln muss, um die Glücksspielform nicht als allgegenwärtiges Gut des täglichen Lebens verfügbar zu machen und eine starke Bindung sowie Verantwortung des Vermittlers zu gewährleisten. Die Regelung ist im Übrigen an die Vorgabe für die Lotterieannahmestellen angepasst.

Die Untersagung der Nutzung der Erlaubnis von anderen Personen als der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer - zum Beispiel in Folge einer Nutzungsüberlassung oder eines Verkaufs - ist zwingende Voraussetzung für einen wirksamen Vollzug. Für die Aufsichtsbehörde muss jederzeit ermittelbar sein, wer Verpflichtete oder Verpflichteter aus der Erlaubnis ist, wer Adressat von Aufsichtsmaßnahmen wäre und ob die Personen die für die Erlaubnis erforderlichen persönlichen Voraussetzungen erfüllen, die von der Aufsichtsbehörde im Erlaubnisverfahren geprüft werden. Bei einer Unterverpachtung wäre dies erschwert. Hinzu kommt, dass nur die Wettveranstalterin oder der Wettveranstalter einen Antrag zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle stellen kann und diese Voraussetzung bei einer Unterverpachtung umgangen würde. Die Begrenzung der Befristung der Erlaubnis auf den 30.06.2021 knüpft an das Ende des Glücksspielstaatsvertrages an..

**- Zu Absatz 3:**

Mit der Vorgabe soll verhindert werden, dass örtliche Sportwettvermittler die in der Konzession festgelegten Regelungen umgehen.

**- Zu Absatz 4:**

Die Mindestabstandsgebote sind denjenigen für Spielhallen nachgebildet. Wie dort soll erreicht werden, dass eine Spielerin oder ein Spieler sich nach Verlassen der Spielstätte gedanklich soweit vom Spielgeschehen getrennt hat, dass es eines neuen Entschlusses zur Fortsetzung des Spiels bedarf. Da bisher keine Wettvermittlungsstellen behördlich auf einer gesetzlichen Grundlage genehmigt wurden, ist insbesondere eine Regelung für ein behördliches Auswahlverfahren zu konkurrierenden Wettvermittlungsstellen unter dem Gesichtspunkt des fehlenden Vertrauensschutzes nicht vorgesehen. Zur Wahrung der Kohärenz und Verhältnismäßigkeit erhalten die Erlaubnisbehörden jedoch auch für die Wettvermittlungsstellen - ähnlich wie bei Spielhallen - die Ermächtigung, auf den Einzelfall bezogene Besonderheiten zu berücksichtigen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 29.03.2017 - 4B 919/16; Beschluss des VG Arnsberg vom 21.10.2013 - 1 L 395/13).

Der Abstand zu öffentlichen Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen soll helfen, einen Gewöhnungseffekt bei Kindern und Jugendlichen zu verhindern. In diesem Sinne hat das Bundesverfassungsgericht am 7. März 2017 (1 BvR 1314/12) zum Spielhallengesetz Berlin entschieden, dass ein Mindestabstand von Spielhallen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen zur Vermeidung eines solchen Gewöhnungseffektes zulässig ist. Nichts anderes gilt entspre-

chend für Wettvermittlungsstellen. Dabei sind unter Kinder- und Jugendeinrichtungen solche zu verstehen, die ihrer Art nach - wie Schulen - oder tatsächlich - wie Kinder- und Jugendbüchereien, Jugendclubs - vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden.

Die Mindestabstände dienen außerdem dazu, die Verfügbarkeit zu begrenzen und auf diese Weise durch eine faktische zahlenmäßige Begrenzung der Entstehung von Spielsucht entgegen zu wirken. Diese Art der Begrenzung berücksichtigt, dass nunmehr grundsätzlich eine zahlenmäßig unbeschränkte Erteilung von Sportwettkonzessionen rechtlich möglich ist.

**- Zu Absatz 5:**

Das Verbot einer Wettvermittlung außerhalb von den genehmigten Geschäftsräumen dient vor allem dem Spieler- und Jugendschutz. Mit ihm soll die unkontrollierte Verbreitung von Wettangeboten vermieden werden.

Absatz 5 stellt außerdem klar, dass Wettvermittlungsstellen und Spielhallen oder Spielbanken räumlich strikt zu trennen sind, um keine zusätzlichen suchtfördernden Anreize durch eine Verbreiterung des Spielformangebotes in der Spielstätte zu schaffen. Eine Wettvermittlung in Gaststätten ist ohnehin bereits nach Absatz 2 (Hauptgeschäft) nicht erlaubt.

**- Zu Absatz 6:**

Die Regelung ergänzt das allgemeine Betretungsverbot für Minderjährige nach § 6 des Jugendschutzgesetzes um die Verpflichtung, durch ständige Kontrollen die Durchsetzung in der Praxis zu gewährleisten. Da die Wettvermittlungsstellen bereits nach § 21 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages zur Einlasskontrolle gesperrter Spieler verpflichtet sind, handelt es sich insoweit hier lediglich um eine klarstellende Wiederholung.

**- Zu Absatz 7:**

Die Aufsichtsbehörden werden in die Lage versetzt, Zugang zu den erforderlichen Unterlagen zu erhalten, um ihren Aufsichtspflichten auch tatsächlich vollumfänglich nachkommen zu können

**- Zu Absatz 8:**

Die Regelung ermöglicht es, Geschäftsvorgänge durch Zurückverfolgung bis zur Konzessionärin oder zum Konzessionär vollständig auszuwerten, um etwa Manipulationen durch die Vermittlerin oder den Vermittler leichter aufdecken zu können. Mit dem Anspruch auf Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen werden der Schutz der Spielerinnen und Spieler und das Vertrauen in einen manipulationsfreien Spielbetrieb gestärkt.

**- Zu Absatz 9:**

Absatz 9 stellt klar, dass auch Wettvermittlungsstellen verpflichtet sind, Sozialkonzepte zu erstellen und das Personal zu schulen. Diese Verpflichtung dient dem Spielerschutz.

**- Zu Absatz 10:**

Die Verpflichtung soll verhindern, dass Gefahren für den Spieler und den Spielbetrieb dadurch entstehen, dass ungeeignete und unzuverlässige Personen beschäftigt werden.

**- Zu Absatz 11:**

Die Regelung stellt klar, dass auch für die Konzessionsnehmerinnen oder den Konzessionsnehmer, die ohne die Zwischenschaltung einer Vermittlerin oder eines Vermittlers Sportwetten anbieten, die Regelungen für Wettvermittlungsstellen Anwendung finden, selbst wenn deren direkte Anwendung ausscheiden könnte, weil im Rechtssinne keine Vermittlung in diesen Fällen vorläge.

**Zu Nummer 4:**

**- Zu § 13a:**

**- Zu Absatz 1:**

Die Vorgaben haben das Ziel, einen besonderen Anreiz zum Betreten derartiger Betriebsräume zu verhindern, andererseits aber auch Transparenz des Spielbetriebs durch Einsehbarkeit von außen zu fördern.

**- Zu Absatz 2:**

Die in Absatz 2 enthaltenen Verbote dienen vornehmlich dem Spieler- und Jugendschutz, insbesondere der Entstehung und Förderung von Spielsucht durch erleichterte Beschaffung von Zahlungsmitteln für Spieleinsätze und durch Vergünstigungen sowie attraktive Zusatzangebote, die zum Betreten und Verweilen in der Spielstätte motivieren können, entgegen zu wirken. Außerdem wird klargestellt, dass Selbstbedienungsterminals, die anonyme Wetten ohne Abgleich mit Spielersperren und Altersverifikation ermöglichen, verboten sind. Das Verbot ist erforderlich, um problematischem und pathologischem Glücksspielverhalten entgegenzuwirken und ggf. dieses besser erkennen zu können. Zulässig sind Wettterminals nur dann, wenn entweder durch die Nutzung nur ein Wettschein ausgedruckt wird, der an einer Kasse vom Personal registriert und einem Spielerkonto zugeordnet werden muss oder wenn mittels einer Spielerkarte eine direkte Registrierung der Wette auf dem Spielerkonto ermöglicht wird. In beiden Fällen ist es zwingende Voraussetzung, dass die Spielerin oder der Spieler eindeutig identifiziert und ihm die Wette zweifelsfrei zugeordnet werden kann.

**- Zu § 13b:**

**- Zu Absatz 1:**

Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass Sportwetten, die nicht online und nicht als Live-wetten abgegeben werden, in Annahmestellen glücksspielrechtlich vermittelt werden dürfen, sofern es sich um eine Vermittlung im Nebengeschäft und von untergeordneter Bedeutung gegenüber der Lotterievermittlung handelt. Diese Möglichkeit besteht nur während der Experimentierphase und soll die Rückholbarkeit des Experiments gewährleisten. Auf diese Weise wird verhindert, dass bestehende Strukturen des staatlichen Anbieters zerschlagen werden, die im Falle eines wieder auflebenden staatlichen Monopols benötigt werden, um die Schaffung eines

hinreichenden Glücksspielangebotes für Sportwetten sicherzustellen. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass Livewetten ebenso wie Wettterminals dort nicht gestattet sind. Erlaubt sind lediglich Spielvorbereitungsterminals, die die Abgabe einer Wette nicht ermöglichen. Die Beschränkungen gewährleisten, dass Abgabe einer Sportwette dort nur in der bisherigen eingeschränkten - bei den anderen Marktteilnehmern daher auch völlig unüblichen - Vertriebsform zulässig ist und die Zulassung des Vertriebes von Sportwetten in Annahmestellen der Rückholbarkeit nach Ende der Experimentierphase zu dienen hat. Aus diesen Gründen handelt es sich nicht um eine ungerechtfertigte Privilegierung des staatlichen Anbieters oder um eine Diskriminierung von privaten Wettbewerbern.

**- Zu Absatz 2:**

Absatz 2 definiert näher, welche Anforderungen an eine Annahmestelle zu stellen sind, in der Sportwetten im Sinne des Absatzes 1 vermittelt werden dürfen. Diese Vorgaben sollen klarstellen, dass sie ihren Charakter als Annahmestelle für Lotterien behalten muss und insbesondere nicht zu einem längeren Verweilen einladen darf, um zum Wetten anzureizen. Sie muss nach dem Gesamtumständen erkennbar von einer Wettvermittlungsstelle im Sinne des § 13 Absatz 1 zu unterscheiden sein.

**Zu Nummer 5: - zu a):**

Die Ergänzung in § 16 beruht auf der Ersetzung des § 33i der Gewerbeordnung durch das Land Nordrhein-Westfalen. Eine inhaltliche Änderung zum vorherigen Gesetzestext ist damit nicht verbunden.

**- zu b):**

Diese Ergänzung ist erforderlich, um zu verhindern, dass Geldautomaten in Räumlichkeiten aufgestellt werden, die bei enger Auslegung nicht unter den Begriff der Spielhalle fielen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 19.11.2015 -4 B 710/15), obwohl sie wegen ihrer räumlichen Nähe aus Gründen des Spielerschutzes erfasst werden sollen. Die Änderung in Absatz 6 Nr. 3 beruht auf der Neufassung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.

**Zu Nummer 6:**

Die Regelung dient der Anpassung der Spiel- und Sperrzeiten von Wettvermittlungsstellen an die der Spielhallen. Sie befand sich bisher in der Glücksspielverordnung NRW.

**Zu Nummer 7:**

**- zu a)**

Die Regelung dient der Klarstellung, dass sich die Befugnis des Ministeriums des Innern auch darauf bezieht, ein anderes Land zu ermächtigen, für das Land NRW eine Untersagungsverfügung zu erlassen. Die grundlegende Ermächtigung hierfür findet sich in § 9 Absatz 1 Satz 4 GlüStV, so dass dies nicht zu einer Veränderung der Rechtslage führt.

**Zu Nummer 8:**

**- zu a):**

Die Regelung stellt klar, dass die Glücksspielaufsichtsbehörde zu Ermittlungszwecken und zum Nachweis unerlaubten oder in Abweichung von den Bestimmungen der Erlaubnis angebotenen Glücksspiels Testkäufe und Testspiele durchführen darf, die nicht als behördliche Maßnahme erkennbar sind. Für den Sonderfall der Testkäufe und Testspiele mit Minderjährigen sieht der Glücksspielstaatsvertrag eine entsprechende Regelung bereits vor (§ 4 Abs. 3 Satz 4 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages). Die Befugnis zu Testkäufen und Testspielen umfasst lediglich die Beteiligung an vorhandenen öffentlichen Glücksspielangeboten, z.B. durch Loskäufe, die Platzierung von Wetten oder den Erwerb von Kundenkarten. Eine über die Annahme solcher Angebote hinausgehende Einwirkung auf den Willen des Veranstalters oder Vermittlers des Glücksspiels darf nicht erfolgen. Bei Aufsichtsmaßnahmen nach dem neuen Satz 2 dürfen unrichtigen Angaben zur Person verwendet werden, soweit solche Angaben – etwa für die Eröffnung von Spielerkonten im Internet – unerlässlich sind, um den Testkauf oder das Testspiel durchzuführen.

Durch die Aufnahme einer Befugnisnorm in das Ausführungsgesetz wird der für das geltende Recht teilweise vertretenen Auffassung, dass entsprechende Aufsichtsmaßnahmen zur Ermittlung unerlaubten Spiels ihrerseits nach § 285 des Strafgesetzbuches strafbar seien, der Boden entzogen und Rechtssicherheit geschaffen. Die Reichweite der Strafvorschrift kann durch Landesrecht bestimmt werden, da es sich bei den §§ 284 ff. des Strafgesetzbuches um verwaltungsakzessorische Straftaten handelt, deren Regelungsbereich durch die entsprechenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften – hier das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag – bestimmt wird. Die Strafbarkeit des Glücksspielveranstalters nach § 284 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

**- zu b):**

**- zu aa):**

Die Regelung dient der Klarstellung, dass sich die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf auch auf Anbieter erstreckt, die zwar über eine glücksspielrechtliche Erlaubnis verfügen, aber ohne Werbeerlaubnis im Internet oder Fernsehen Werbung geschaltet haben. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

**- zu bb):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**- zu c):**

Bei der Zuständigkeitszuweisung handelt es sich nicht um eine neue Zuständigkeit der Kommunen, sondern lediglich um eine Klarstellung. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 50 Nummer 8 des Geldwäschegesetzes, das mit seiner letzten Änderung im Bereich des Glücksspiels alle Glücksspielarten - mit Ausnahme der Spielhallen, der Totalisatoren, der Lotterien, die nicht im Internet veranstaltet werden und der Soziallotterien - erfassen will. In der Begründung zum Geldwäschegesetz heißt es:

*„Geldwäscherechtlich Verpflichtete im Glücksspielbereich sind künftig sowohl alle unter den Glücksspielstaatsvertrag fallenden Glücksspiele als auch solche, die über keine entsprechende staatliche Erlaubnis verfügen.“*

Intention des Gesetzgebers war es - wie schon nach dem GWG a.F.-, dass die geldwäscherechtliche Zuständigkeit der glücksspielrechtlichen Zuständigkeit folgt (vgl. Achtelik in Herzog GwG, 3. Aufl. 2018, § 50, Rz.11 unter Verweis auf den Bericht des Finanzausschusses vom 08.11.2012, Drs. 17/11416). Damit wollte der Bundesgesetzgeber das Geldwäscherecht an das Glücksspielrecht anlehnen und sicherstellen, dass für beide Rechtsgebiete dieselben Behörden zuständig sind. Für den Bereich der illegal agierenden Glücksspielveranstalter und -vermittler gibt es begriffsnotwendig keine Erlaubnisbehörde. Folglich ist die glücksspielrechtlich zuständige Aufsichtsbehörde gleichzeitig die geldwäscherechtliche Aufsichtsbehörde. Daraus folgt, dass die in Absatz 3 eingefügte Zuständigkeit den Kommunen bereits durch das Geldwäschegesetz auferlegt worden ist. Durch die Zuständigkeit der Kommunen für das Genehmigungsverfahren der Wettvermittlungsstellen folgt die originäre geldwäscherechtliche Zuständigkeit für die genehmigten Wettvermittlungsstellen ebenfalls aus § 50 Nummer 8 des Geldwäschegesetzes.

#### **Zu Nummer 9:**

##### **- zu a):**

Die Ergänzung in der Überschrift ist erforderlich, weil eine neue Regelung in § 21 aufgenommen wird.

##### **- zu b):**

Die in § 21 enthaltenen Überleitungsvorschriften sind nicht mehr erforderlich. **- zu c):**

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen des Wegfalls des Absatzes 1.

##### **- zu d):**

§ 33i GewO ist durch das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag ersetzt worden. Diese Ersetzung wurde bereits durch das Ausführungsgesetz zum ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgenommen, wie der dortigen Begründung zu entnehmen ist, jedoch nicht im Gesetzestext selbst verankert. Dies wird mit dem nun vorliegenden neuen Absatz 2 nachgeholt. Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seinen Urteilen vom 16. April 2018 (4 A 589/17) und vom 16. Oktober 2017 (4 A 1607/16) in diesem Sinne entschieden. Zur Klarstellung, dass im Übrigen die Vorschriften der GewO weiter Anwendung finden, wird der neue Absatz 2 Satz 2 in das Gesetz aufgenommen.

Der neue Absatz 3 beinhaltet alle Grundrechte, in die durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eingegriffen werden kann. Damit wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 des Grundgesetzes Genüge getan.

#### **Zu Nummer 10:**

Die Nummer 10 enthält Änderungen im Bereich der Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen. Die Gesetzgebungskompetenz hierzu ergibt sich aus den Artikeln 70 Absatz 1, 72 Absatz 1, 74 Absatz 1 und 80 Absatz 1 des Grundgesetzes, aus § 28 des Glücksspielstaats-



vertrages sowie aus der Verwaltungs- und Verfahrenshoheit der Länder gemäß den Artikeln 83 und 84 des Grundgesetzes.

**- zu a):**

In Nummer 2 wird der Text ergänzt und damit die Ermächtigung konkreter gefasst, um den Anforderungen aus Artikel 80 des Grundgesetzes zu genügen.

**- zu b):**

Diese Änderung folgt aus dem Wegfall der zahlenmäßigen Begrenzung der Wettvermittlungsstellen.

**- zu c) und d):**

Die Erweiterung der Aufzählung bedingt die Änderungen.

**- zu e):**

Die neue Nummer 6 ermächtigt zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit der alle in Bezug auf eine Wettvermittlungsstelle erforderlichen Regelungen getroffen werden. Dabei ist zur Ermöglichung eines wirkungsvollen Vollzuges, einer landesweit einheitlichen Erlaubniserteilung und zur Sicherstellung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages, insbesondere des Jugend- und Spielerschutzes, eine Vorgabe durch Rechtsverordnung erforderlich. Die grundlegenden Entscheidungen sind bereits in den §§13 bis 13b enthalten. Nähere Ausführungen und Anforderungen sollen in Rechtsverordnungen vorgenommen werden.

Die für das Führen von Spielerkonten spezifischen Anforderungen sind in einer Rechtsverordnung zu regeln (Nummer 7).

Die Regelung in der neuen Nummer 8 dient der landesweit einheitlichen Durchführung von Testkäufen und Testspielen zur Kontrolle der Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes.

**Zu Nummer 11:**

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten in Absatz 1 wird erweitert, um im Falle von Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben zusätzlich zu Untersagungsverfügungen auch im Wege von Verfahren aufgrund von Ordnungswidrigkeiten gegen Glücksspielveranstalter oder Glücksspielvermittler vorzugehen. Die Änderungen im Absatz 2 sind eine Folge der Erweiterungen in Absatz 1. Der Absatz 4 fasst die Zuständigkeiten für die jeweiligen Ordnungswidrigkeiten unter Berücksichtigung der Änderungen zusammen.

**Zu Nummer 12:**

Die Änderungen im § 24 beruhen auf dem Wegfall des Absatzes 3.

**V. Zu Artikel 3:**

Der Artikel enthält die Vorschriften zum Inkrafttreten des Mantelgesetzes.

Für den Fall, dass der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 gegenstandslos werden sollte, gilt der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag unverändert bis zum 30. Juni 2021 fort. Der Entfall des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages hätte auf das Inkrafttreten der Änderungen des Ausführungsgesetzes keinen Einfluss. Die dort enthaltenen Änderungen sind unabhängig vom Zustandekommen des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag umsetzbar und setzen diesen nicht zwingend voraus.